



STEUERTIPPS FÜR SENIORINNEN UND SENIOREN

**Müssen Rentnerinnen und Rentner
aufgrund der Rentenerhöhung
zum 1. Juli 2018 Steuern zahlen?**

Müssen Rentnerinnen und Rentner aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2018 Steuern zahlen?

Zum 1. Juli 2018 erhalten Rentnerinnen und Rentner mehr Geld. In Ostdeutschland werden die Renten um 3,37 Prozent angehoben (Westdeutschland 3,22 Prozent). Viele von Ihnen fragen sich daher wieder, ob sie jetzt Steuern zahlen müssen.

Rentnerinnen und Rentner müssen Steuern zahlen, wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen mehr als 9.000 bzw. 18.000 Euro (Grundfreibetrag für das Kalenderjahr 2018 bei Einzel- bzw. Zusammenveranlagung) beträgt. Jedoch muss im Regelfall nicht die gesamte Rente versteuert werden. Denn je nach dem Jahr des Renteneintritts wird ein sogenannter Rentenfreibetrag abgezogen. Beispielsweise muss, wer 2005 und früher in Rente gegangen ist, 50 Prozent seiner Rente versteuern. Danach kommen bis zum Jahr 2020 für jedes Jahr zwei Prozentpunkte dazu. Wer also im Jahr 2016 in Rente gegangen ist, muss 72 Prozent seiner Rente versteuern. Wurde vor der Altersrente bereits eine Erwerbsminderungsrente bezogen, wird der Beginn dieser Rente auch schon für die nachfolgende Altersrente berücksichtigt, so dass sich ein verringerter Besteuerungsanteil ergibt.

Ob dann tatsächlich eine Einkommensteuer zu zahlen ist, hängt von weiteren Faktoren ab (zusätzliche Einkünfte, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen wie zum Beispiel Behindertenpauschbetrag). Generell muss die große Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner auf ihre Rente keine Einkommensteuer zahlen.

Bei der Frage, ob Sie als Rentnerin/Rentner jetzt Steuern zahlen müssen, bietet die folgende Tabelle eine erste Orientierung. Hier können Sie sehen, bis

zu welcher Bruttorente im Jahr 2018 auf jeden Fall keine Einkommensteuer anfällt und damit auch keine Pflicht besteht, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Aber auch bei einer höheren Bruttorente muss nicht in jedem Fall eine Einkommensteuer entstehen. Persönliche Abzugsbeträge, die das zu versteuernde Einkommen reduzieren können, sind in der Tabelle nicht berücksichtigt. Auch die Zusammenveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern kann durch die Anwendung des Splittingverfahrens dazu führen, dass keine Einkommensteuer anfällt, obwohl eine Partnerin/ein Partner eine höhere Bruttorente erzielt hat, als in der Tabelle als Maximalbetrag angegeben ist.

Sofern sich bei Ihnen eine Einkommensteuer ergeben könnte, empfiehlt das Ministerium der Finanzen eine rechtzeitige Abgabe der Einkommensteuererklärung, um steuerliche Nachteile wie zum Beispiel Zinsen auf Nachzahlungsbeträge zu vermeiden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 gelten neue Abgabefristen. Die Abgabe der Einkommensteuererklärung muss dann jeweils bis zum 31. Juli des Folgejahres, also für 2018 bis zum 31. Juli 2019 erfolgen.

Beispiel:

Ein Rentner-Ehepaar wird gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Der Ehemann bezieht seit 2011 eine Altersrente, seine Frau ist im Jahr 2014 in Rente gegangen. Im Jahr 2018 bezieht er eine Bruttorente von insgesamt 15.403 Euro, sie in Höhe von 14.817 Euro.

Nach der Tabelle liegt seine Rente unter der für das Jahr seines Renteneintritts (2011) maßgeblichen

Seite 6 ►

Müssen Rentnerinnen und Rentner aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2018 Steuern zahlen?

Maximale Höhe einer steuerunbelasteten Jahresbruttorente im Jahr 2018 je nach Jahr des Rentenbeginns bzw. Besteuerungsanteils ^[1]

Jahr des Rentenbeginns (maßgeblich für den Besteuerungsanteil)	Höchste Jahresbruttorente 2018, die noch steuerunbelastet bleibt	entspricht		Herleitung						
		Monatsbruttorente 1. Halbjahr ^[2]	Monatsbruttorente 2. Halbjahr ^[2]	Besteuerungsanteil nach dem Jahr des Rentenbeginns	ergibt		davon gehen ab			zu versteuerndes Einkommen (entspricht dem Grundfreibetrag 2018)
					betragsmäßig festgeschriebener steuerfreier Teil der Rente ^[3]	der Besteuerung unterliegender Anteil der Rente	Werbungskostenpauschbetrag	Sonderausgabenpauschbetrag	abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen	
in €	in €	in €	in %	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
2005 (oder früher)	17.538	1.437	1.486	50	6.671	10.867	102	36	1.729	9.000
2006	17.072	1.399	1.446	52	6.251	10.821	102	36	1.683	9.000
2007	16.686	1.367	1.414	54	5.903	10.783	102	36	1.645	9.000
2008	16.451	1.348	1.394	56	5.692	10.759	102	36	1.621	9.000
2009	16.154	1.324	1.368	58	5.424	10.730	102	36	1.592	9.000
2010	15.752	1.291	1.334	60	5.062	10.690	102	36	1.552	9.000
2011	15.458	1.267	1.310	62	4.796	10.662	102	36	1.524	9.000
2012	15.247	1.250	1.292	64	4.606	10.641	102	36	1.503	9.000
2013	15.034	1.232	1.274	66	4.414	10.620	102	36	1.482	9.000
2014	14.783	1.212	1.252	68	4.188	10.595	102	36	1.457	9.000
2015	14.632	1.199	1.240	70	4.051	10.581	102	36	1.443	9.000
2016	14.487	1.187	1.227	72	3.921	10.566	102	36	1.428	9.000
2017	14.248	1.168	1.207	74	3.705	10.543	102	36	1.405	9.000
2018	13.817	1.132	1.170	76	3.317	10.500	102	36	1.362	9.000

[1] Angaben sind Näherungswerte für alleinstehende Rentner; sie gelten nur für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrentenverträgen und nur dann, wenn keine anderen, steuerlich relevanten Einkünfte vorliegen. Bis zu welcher Bruttojahresrente im Einzelfall keine Steuern zu zahlen sind, hängt von weiteren persönlichen

Merkmale ab. Berechnungsannahmen: Rentensteigerungen Ost; allgemeiner Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung ohne kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz, voller Beitragssatz zu Pflegeversicherung ohne Zuschlag für Kinderlose.

[2] Differenzen in der Summe durch Rundung.

[3] Im Jahr, das auf den Rentenbeginn folgt.

Müssen Rentnerinnen und Rentner aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2018 Steuern zahlen?

von Seite 3 ►

höchsten Jahresbruttorente in Höhe von 15.458 Euro. Das sich ergebende zu versteuernde Einkommen von 8.698 Euro liegt unter dem für 2018 geltenden Grundfreibetrag in Höhe von 9.000 Euro. Damit ergibt sich für die Rente des Ehemannes auch nach der aktuellen Rentenerhöhung keine Steuer.

Dagegen überschreitet die Ehefrau aufgrund der Rentenerhöhung die für das Jahr ihres Renteneintritts (2014) maßgebliche höchste Jahresbruttorente in Höhe von 14.783 Euro; rein rechnerisch ergibt sich für sie für das Jahr 2018 erstmals ein über dem Grundfreibetrag liegendes zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 9.042 Euro. Danach entstände an sich für ihre Rente nunmehr erstmals eine Steuer und damit auch die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Da die Ehegatten aber als Ehepaar zusammen veranlagt werden können, ist der doppelte Grundfreibetrag in Höhe von 18.000 Euro anzusetzen. Das von beiden für die gemeinsam erhaltenen Renten zusammen zu versteuernde Einkommen in Höhe von 17.740 Euro bleibt unter diesem Grundfreibetrag. Es fällt damit insgesamt auch nach der Rentenerhöhung keine Einkommensteuer an und es besteht auch keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung.

Bei darüber hinaus bestehenden Fragen oder Unsicherheiten wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt bzw. an die Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder Lohnsteuerhilfevereine. Bitte beachten Sie dabei, dass den Finanzämtern die konkrete Höhe Ihrer persönlichen Rentenbezüge für das Jahr 2018 frühestens im März 2019 von den Rententrägern mitgeteilt wird.

Diese Broschüre und weitere Publikationen des Finanzministeriums können Sie im Internet kostenlos herunterladen oder bestellen unter:

- ▷ www.mdf.brandenburg.de/de/publikationen
- ▷ (03 31) 8 66-6012 oder
- ▷ pressestelle@mdf.brandenburg.de



Ebenfalls verfügbar:

Renten und Steuern

8. Auflage, September 2015, 16 Seiten
Seit dem Jahr 2005 werden Alterseinkünfte nachgelagert besteuert. Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass Alterseinkünfte erst dann versteuert werden, wenn diese an den Steuerpflichtigen ausgezahlt werden – also im Alter. Dafür mindern die Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbstätigenphase die Steuerlast. Die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung erfolgt schrittweise – wie, das erfahren Sie in der Broschüre.

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde auch das Rentenbezugsmitteilungsverfahren eingeführt. In diesem Verfahren übermitteln die gesetzlichen Rentenversicherungsträger und alle anderen Anbieter von Altersvorsorgeprodukten der zentralen Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Angaben über Höhe, Zeitpunkt und Empfänger des Rentenbezuges. Die zentrale Stelle stellt die Daten den zuständigen Finanzämtern zur Verfügung. Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet aber keinen Steuerpflichtigen von der Abgabe einer Steuererklärung. Neu aufgenommen haben wir Ausführungen zu Entlastungen und Steuervergünstigungen sowie praktische Fragen zur Einkommensteuererklärung.

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Telefon: (03 31) 866-6012

E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de

Inhalt: Referat 34

Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation, Potsdam

5 000 Exemplare

3. Auflage

Juni 2018

Bildnachweis: Titelbild: GordonGrand/fotolia.com

Quelle der Tabellendaten: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Altersvorsorge/2018-03-22-Rentenbesteuerung-Eine-Frage-der-Gerechtigkeit-Anlage-Uebersicht-zur-Rentenbesteuerung-2018.pdf

**www.mdf.brandenburg.de | www.finanzamt.brandenburg.de |
www.kinderleicht-brandenburg.de | www.steuer-deine-zukunft.de |
www.25jahre.brandenburg-baut.de**

Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl diese Broschüre sorgfältig zusammengestellt wurde, kann dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

